



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DIE STADT BÜDINGEN

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

6. Jahrgang

Ausgabetag: Freitag, 07.03.2025

Nr. 10

38

Durchführung der Gewässerbegehung 2025 an Gewässern III. Ordnung im Wetteraukreis Hier: Krebsbach und Salzbach

Gemäß § 63 Hess. Wassergesetz (HWG) sind die Oberflächengewässer im Rahmen der Wasseraufsicht durch die untere Wasserbehörde zu überwachen. Hierzu wird gemäß § 69 HWG eine Schaukommission gebildet, welche die zuständige Wasserbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unterstützt.

Im Rahmen der Gewässerschau werden die Anlagen und der Zustand der Gewässer besichtigt sowie kurz- und langfristige Unterhaltungsmaßnahmen besprochen.

Die Gewässerschau für die Gewässer Krebsbach, Salzbach findet am 24.03.2025 in den Gemarkungen Calbach, Eckartshausen, Büdingen wie folgt statt:

24.03.2025, 09:00 Uhr, Treffpunkt Sportplatz Calbach, Mündung in den Seemenbach

Die Stadt Büdingen weist darauf hin, dass es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Gewässerschau notwendig sein kann, Privatgrundstücke zu betreten. Die Berechtigung hierfür leitet sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz ab. Die Stadt bittet hierfür um Verständnis.

Um eine gute Zugangsmöglichkeit an das Gewässer zu gewährleisten, wird die Begehung hiermit bekanntgegeben.

Der Magistrat der Stadt Büdingen

gez. Benjamin Harris
Bürgermeister

39

Tag der offenen Tür: Weltwassertag 2025 bei den Stadtwerken Büdingen

Büdingen, 28.02.2025 – Anlässlich des Weltwassertags laden die Büdinger Stadtwerke und der Arbeitskreis Blue Community Büdingen am Samstag, den 22. März 2025 herzlich zu einem besonderen Tag der offenen Tür ein. Von 10:30 Uhr bis 15:00 Uhr haben interessierte Besucherinnen und Besucher die Möglichkeit, exklusive Einblicke in die Technik und die Abläufe der Kläranlage Büdingen sowie des Wasser-Hochbehälters Kalkofen auf der Vonhäuser Höhe zu erhalten.

Im Rahmen der Veranstaltung präsentiert sich auch die Blue Community Büdingen. Engagierte Mitglieder des Arbeitskreises informieren über Themen wie Nachhaltigkeit, Wasserschutz und die Bedeutung des Wassers als wertvolle Ressource.

Neben Führungen durch die Anlagen um 11:00, 12:00, 13:00 und 14:00 Uhr stehen während der Veranstaltung Fachleute der Stadtwerke Büdingen bereit, um in persönlichen Gesprächen Fragen rund ums Büdinger Wasser und Abwasser zu beantworten.

Weitere Informationen zur Veranstaltung, insbesondere zur Anfahrt, finden Interessierte auf der Homepage der Stadtwerke Büdingen unter www.stadtwerke-buedingen.de.

Die Stadtwerke und der Arbeitskreis Blue Community Büdingen freuen sich auf zahlreiche Besucherinnen und Besucher und einen inspirierenden Tag rund um das Thema Wasser!

Kontakt:
Stadtwerke Büdingen
Telefon: 06042/8807-0
E-Mail: info@stadtwerke-buedingen.de



Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung

Artikel 1

Aktualisierung der gesetzlichen Grundlagen:

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 142) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90,93) und des § 10 des Hessischen Straßengesetzes vom 08.06.2003 (GVBl. I 2003, 166) in der zuletzt geänderten Fassung vom 28.06.2023 (GVBl. S. 426, 430) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen, Landkreis Wetterau, in ihrer Sitzung am 07.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 2

§ 11 Abs. 4:

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material (dies kann auch eine, dem Umweltgedanken Rechnung tragende, begrenzte Menge Streusalz sein) zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

Artikel 3

§ 13 Abs. 1 Nr. 10, 2 und 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
10. entgegen § 11 Abs. 4 nicht mit Sand, Splitt oder ähnlichem abstumpfendem Material streut, sondern in einer unverhältnismäßigen Menge Streusalz als Streumittel einsetzt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet werden (§ 17 OWiG). Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG ist der Magistrat.
- (3) Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009,2) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des

Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

Artikel 4

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 01. Februar 1991 veröffentlichte Satzung außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Büdingen, 63654 Büdingen, 08.03.2025

(Harris)

Bürgermeister

Artikel 5

ANLAGE II

zur Satzung über die Straßenreinigung vom 08.03.2025 Verzeichnis über die außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 2 Abs. (1), Buchstabe b).

1. Stadtteil Büdingen
Am Hammer
An der Papiermühle
Lorbacher Straße
Orleshäuser Straße
Reichardsweide
Am Hain; hier: „Bergohl“
2. Stadtteil Aulendiebach
Am Reutzelswäldchen
3. Stadtteil Rinderbügen
Büdingener Straße 20-24 und 31

Artikel 6

Diverse redaktionelle Änderungen (Rechtschreibkorrekturen) in den §§ 2, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 11 und 13

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Magistrat der Stadt Büdingen

Büdingen, 08.03.2025

gez.

Benjamin Harris
Bürgermeister



41

Sitzung des Ortsbeirates Wolferborn

Ich habe zur 28. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Wolferborn der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Dienstag, 11.03.2025,
19:00 Uhr

Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus,
Wehrbornstraße 24,
63654 Büdingen-Wolferborn

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3 Sachstand Ortsteilbudget
- 4 Anschaffungen
- 5 Aktuelle Maßnahmen
- 6 Anliegen Wolferborner Vereine
- 7 Anträge
- 8 750 Jahre Wolferborn
- 9 Offene Beschlüsse
- 10 Anfragen und Mitteilungen

Patrick Appel
Ortsvorsteher

42

Allgemeinverfügung nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags

Allgemeinverfügung

1. Gem. § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. I S. 434), wird abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Büdingen aus Anlass des Weinfestes am Sonntag, den 15.06.2025, in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr im nachfolgenden Bereich erlaubt, sofern es zu diesem Zeitpunkt die infektionsrechtlichen Bestimmungen zulassen:

in unmittelbarer Nähe des Festgeschehens

2. Banken, Sparkassen, Reisebüros und andere Dienstleistungsunternehmen fallen nicht unter das Hessische Ladenöffnungsgesetz und können die Freigaberegulierung nicht für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Anspruch nehmen.
3. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des

Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

4. Diese Verfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Da gemäß § 6 Abs. 2 die Freigabeentscheidung durch Allgemeinverfügung zu treffen ist und diese spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Verkaufsstellenöffnung öffentlich bekannt zu geben ist, kann die Veranstaltung nur unter Vorbehalt, dass am Veranstaltungstag, dem 15.06.2025, keine Gründe vorliegen, die der zu diesem Zeitpunkt gültigen infektionsrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen, zugelassen werden.

Das Weinfest findet bereits seit vielen Jahren an einem Sonntag im Juni statt.

Es handelt sich bei diesen Veranstaltungen um ein fest verankertes Fest, das seit vielen Jahren jährlich stattfindet. Sie werden geprägt durch Gewerbetreibende – u.a. mit Getränke- und Speisenangeboten sowie Veranstaltungsprogrammen.

Das Weinfest erstreckt sich über den Marktplatz und die Freifläche auf dem Damm. Neben musikalischen Darbietungen und Auftritten von Solokünstlern gibt es eine Vielzahl von Imbissständen. Zusätzlich zum Marktgelände befinden sich Fahrgeschäfte für Kinder in der Bahnhofstraße im Bereich des Modehauses Müller-Ditschler und der Sparkasse.

Aufgrund unserer Erkenntnisse aus den vergangenen Jahren ist mit einem Besucherstrom mit durchschnittlich 3.000 - 5.000 Besuchern je nach Wetterlage zu rechnen.

Bereits seit vielen Jahren wird im Zusammenhang mit dem vorgenannten Fest ein verkaufsoffener Sonntag freigegeben.

Rechtsgrundlagen

Ausgangspunkt ist § 6 HLöG. Danach sind die Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben.

Bei der vorgenannten Veranstaltung handelt es sich ohne Zweifel um ein besonderes örtliches



Ereignis und damit um einen berechtigten Anlass i.S.d. § 6 Abs. 1 HLöG. Darauf deuten schon der Charakter der Feste sowie die zu erwartenden Besucherzahlen hin. Die Veranstaltungen stellen sich als Hauptsache dar, während die Ladenöffnung am Sonntag nur ein Nebeneffekt ist. Die prognostizierten 3.000 - 5.000 Besucher (durchschnittliche Besucherzahlen aus den vergangenen Jahren) wären bei einer bloßen Sonntagsöffnung ohne die vorgenannte Veranstaltung nicht zu erwarten.

Auch die weiteren Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 HLöG werden erfüllt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage und dem Amtsblatt der Stadt Büdingen. Die Höchststundenzahl von sechs zusammenhängenden Stunden wird eingehalten (Freigabe von 13:00 – 18:00 Uhr) und die Ladenöffnung endet somit vor 20:00 Uhr und liegt außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes. Die örtlichen Kirchengemeinden haben keine Einwände erhoben.

Die Entscheidung ergeht im pflichtgemäßen Ermessen, insbesondere im Hinblick auf § 6 Abs. 1 HLöG. Hiernach kann bei der Freigabe die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen, wenn der Bereich der von der Ladenöffnung betroffenen Geschäfte räumlich weitestgehend dem Bereich der stattfindenden Veranstaltungen entspricht. Dies ist in unmittelbarer Nähe des Festgeschehens der Fall.

Eine Beschränkung auf Handelszweige vorzunehmen, war nicht geboten. Da die unmittelbare Nähe des Festes als Nahversorgungsbereich gilt, würde dieser Charakter beseitigt, würde man einzelne Läden von der Öffnung ausschließen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im vorliegenden Fall ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre ein „verkaufsoffener Sonntag“ nicht in adäquater Weise durchzuführen. Es sind umfangreiche Vorbereitungen hinsichtlich Werbung, Organisation, Personalplanung für diesen Sonntag sowie für Durchführung selbst durch die teilnehmenden Organisationen, Betreiber und Inhaber der Verkaufsstellen erforderlich. Dies erfordert einen gewissen Grad an Planungssicherheit, die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gewährleistet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen, erhoben werden.

Büdingen, den 04.03.2025

Benjamin Harris
Bürgermeister

43

Sitzung des Ortsbeirates Michelau

Ich habe zur 19. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Michelau der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Mittwoch, 26.03.2025,
19:00 Uhr

Sitzungsort: Feuerwehrgerätehaus,
Moosbergstraße 21,
63654 Büdingen-Michelau

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 LGS Projekte Michelau
- 3 Antrag FFW/MCC Michelau Spiegelwand
- 4 DorfFunkApp
- 5 Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen
- 6 Pflege Weiher
- 7 Arbeitseinsatz Trauerhalle

Markus Gerlach
Ortsvorsteher

44

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Ich habe zur 83. öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Montag, 10.03.2025,
19:00 Uhr

Sitzungsort: Sitzungssaal des Magistrats,
Eberhard-Bauner-Allee 16,
63654 Büdingen

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bericht des Kämmerers über die Kassenlage gemäß Begleitbeschluss 6 zum Haushalt



- 3 Informationen gem. § 8 der Haushaltssatzung
- 3.1 Allgemeine Straßenunterhaltung 2025 - Kleinflächen
- 3.2 Vergabe der Ingenieurleistungen zur Erneuerung der Straße "Eberhard-Bauner-Allee" in Büdingen
- 4 Informationen gem. Begleitbeschlüssen
- 4.1 Maßnahme: Neubau Feuerwehrhaus Büdingen-Süd / Diebach Betreff: Ingenieurleistungen für „Kanal, Wasser, Straßenbau“ Hier: Auftragsvergabe
- 5 Städtische Liegenschaften
- 6 Landesgartenschau
- 7 Energieversorgung
- 8 Wirtschaftsförderung
- 9 Gründung der „Bezahlbarer Wohnraum im Wetteraukreis GmbH“
- 10 Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Büdingen, hier: Organisationsbezeichnung
- 11 Haushaltsberatungen
- 11.1 Haushaltsplanentwurf 2025
- 12 Verschiedenes

Ulrich Majunke
Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses

Bürgerinformationssystem: <https://sessionnet.owl-it.de/stadt-buedingen/bi/info.asp>

45

Sitzung des Ausschusses für Jugend, Kultur und Soziales

Ich habe zur 30. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Jugend, Kultur und Soziales der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Donnerstag, 13.03.2025,
19:00 Uhr
Sitzungsort: Sitzungssaal des Magistrats,
Eberhard-Bauner-Allee 16,
63654 Büdingen

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Kindertagesbetreuung
- 2.1 Antrag der SPD-Fraktion, betr.:
Nachmittags-Betreuungsangebot der
Büdingen Stadtschule
- 2.2 Bericht zum Sachstand:
Fachkräfteoffensive
- 3 Landesgartenschau
- 4 Bericht zum Sachstand: Dorf-Funk
- 4.1 Antrag der FWG-Fraktion, betr.:
Herausforderungen des ländlichen
Raumes digital begegnen
- 5 Bericht zum Sachstand: Hospiz

- 5.1 Antrag der FWG-Fraktion, betr.: Stationäre Hospiz-Einrichtung in Büdingen
- 6 Verschiedenes

Sieglinde Huxhorn-Engler
Vorsitzende des Ausschusses für Jugend, Kultur und Soziales

Bürgerinformationssystem: <https://sessionnet.owl-it.de/stadt-buedingen/bi/info.asp>

46

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet LIMES“

Gemäß § 21 Abs. 3 und § 35 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel -7 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 83, 88), erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die von der Verbandsversammlung des „Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Limes am 27.11.2024 beschlossene Änderung der Verbandssatzung.

Im Auftrag
Linhart

Der Landrat des Wetteraukreises als Behörde der Landesverwaltung

47

Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Umwelt- und Hochwasserschutz

Ich habe zur 71. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Umwelt- und Hochwasserschutz der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Mittwoch, 12.03.2025,
19:00 Uhr
Sitzungsort: Sitzungssaal des Magistrats,
Eberhard-Bauner-Allee 16,
63654 Büdingen

Der Ausschuss trifft sich um 17:30 Uhr zum Ortstermin an der Adresse „Am Rosenhof 1“ in Büdingen. Im Anschluss trifft sich der Ausschuss um 19:00 Uhr zur abschließenden Beratung im Sitzungssaal des Magistrats, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen.



Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Hochwasserschutz
- 3 Landesgartenschau
- 4 Energieversorgung
- 5 Vorlage des Stadtbauamtes; Konzept zur Gebietserhaltung für den Dohlberg Hier: Bauberatung für private Bauherren
- 6 Städtebaulicher Vertrag zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 "Am Eberborn" für das Grundstück "Am Rosenhof 1" in Büdingen
- 7 Vorlage des Stadtbauamtes; Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 "Am Eberborn" für das Grundstück "Am Rosenhof 1" in Büdingen
- 8 Vorlage des Stadtbauamtes; Büdingen Stadtteil Büdingen, Flächennutzungsplan - Änderung für den Behelfsparkplatz am Freibad, Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- 9 Verschiedenes

Markus Gerlach
Ausschussvorsitzender

Bürgerinformationssystem: <https://sessionnet.owl-it.de/stadt-buedingen/bi/info.asp>
